

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Blütlinger Holz"  
in der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),  
dem Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom XX.XX.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Blütlinger Holz“ erklärt.
  
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich im Gemeindebezirk der Stadt Wustrow (Wendland) südwestlich der Ortslage Blütlingen. Das NSG „Blütlinger Holz“ ist ein großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet auf frischen bis nassen, zeitweilig überstauten Böden. Die Standorte reichen vom über 150 cm mächtigen Niedermoor über stark grundwasserbeeinflusste Geschiebemergel bis zu schwach grundwasserbeeinflussten Geschiebesanden, teilweise bei guter Nährstoffversorgung und Kalkeinfluss im Oberboden. Schon in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1776 wurden weite Teile des Blütlinger Holzes als Laubwaldkomplex dargestellt, im Osten befinden sich dagegen historische Wölbäcker. Die wichtigsten Waldgesellschaften sind Schwarzerlenbruchwald auf nassen, z. T. mehrere Monate überstauten Bereichen und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie reiche Hainbuchen-Stieleichenwälder in den mäßig feuchten Bereichen. Fast ausschließlich befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Ein großer Teil des Waldes wird ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung seiner natürlichen Entwicklung überlassen, darunter ein 1972 ausgewiesener und 1985 erweiterter Naturwald. Im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes, zwischen dem alten Grenzgraben und der Grauen Laake, befinden sich feuchte bis mäßig feuchte, extensiv genutzte Grünlandflächen.

- (3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) zu entnehmen, die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeneriederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeneriederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 307 Hektar.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung:

1. von naturnahen, strukturreichen, feuchten bis nassen großflächig zusammenhängenden Laubwäldern mit Beständen von vor allem Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Erlen-Eschen-Auwald sowie Erlenbruchwald,
2. von Naturwald, der ohne direkte menschliche Beeinflussung seiner natürlichen Entwicklung überlassen wird, um ein unberührtes Waldökosystem mit allen Entwicklungs- und Sukzessionsstadien entstehen zu lassen, das allen seinen Lebensgemeinschaften und Arten einen Lebensraum bietet,

3. von Laubwald mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz als Nahrungshabitat und Lebensraum für Fledermäuse wie z. B. das Große Mausohr oder die Mopsfledermaus,
  4. von extensiv genutzten artenreichen Wiesen auf mittleren bis nassen Standorten,
  5. von Großseggenried- und Röhrichtflächen,
  6. eines hohen Grundwasserspiegels,
  7. von naturnahen ungenutzten Kleingewässern und naturnahen Grabensystemen, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten,
  8. von im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
  9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes mit ungenutzten und ungestörten Bereichen insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Landgraben und Dummeniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere Schwarzerle, Esche, Flatterulme, Stieleiche, Moorbirke, Lorbeerweide und Wildapfel, in allen Altersphasen, und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - a) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere Stieleiche, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Flatter- und Feldulme, Schwarzerle, Moor- und Sandbirke sowie Wildapfel, in allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie

Habitatbäumen, natürlichen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehmstandorten, die gar nicht bis selten überflutet werden. Die von Rotbuchen dominierten Bestände enthalten alle Altersphasen in möglichst kleinräumigen, mosaikartigen Strukturen, mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen oder Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

b) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen als Bruthabitat sowie Feuchtgebieten als Nahrungshabitat,

c) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt von weitestgehend störungsfreien, ausreichend großen Waldgebieten mit alten Baumbeständen als Bruthabitat,

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
  5. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, oder offenes Feuer zu entzünden,
  6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  8. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  9. Geocaches anzulegen,
  10. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  11. das Reiten außerhalb des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitweges,
  12. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 1.000 Metern von der Grenze des Schutzgebietes,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel,

Waldschneisen oder Rückelinien. In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegeabschnitte nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,

- g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - h) und der Einsatz von Drohnen zu forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung, soweit keine Verschlechterung des Wasserhaushaltes erfolgt, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
    - a) die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    - b) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vorher anzuzeigen,
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche in der Gemarkung Blütlingen, Flur 4, Flurstück 88
    - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
    - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
    - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlagen 2 und 3 in einem Streifen von 2,5 m parallel zum westlichen und südlichen Rand des Ackers,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Grünlanderneuerung,

- c) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig, sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste.
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3 soweit
- a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
  - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
  - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
  - d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
  - e) eine organische Düngung (Festmist zulässig) unterbleibt,
  - f) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie



nach folgenden Vorgaben

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen soweit
  - a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
  - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume oder stehendem oder liegendem Tothholzbäumen je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
  - c) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
  - d) eine Förderung der Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation wie insbesondere Stieleiche, Hainbuche, Esche, Rotbuche, Erle, Birke, Traubenkirsche und Ulme erfolgt
  - e) eine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere Sitka-Fichte, Douglasie und Roteiche unterbleibt,
  - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt, und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
  
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des

- § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - k) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder beim Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung der Waldflächen
    - 1) mit den Lebensraumtypen 91E0 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
    - 2) mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Ei-

gentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder beim Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.

- (5) Auf landeseigenen Flächen, die vom zuständigen Forstamt bewirtschaftet, gepflegt und überwacht werden, erfolgen diese Maßnahmen entsprechend einem vom Forstplanungsamt aufgestellten und mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG.
- (6) Auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung, die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen wie insbesondere Fichte bis spätestens zum Jahr 2020.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  - b) soweit mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art errichtet werden.
- (8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege und Entwicklung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes mit Maßnahmenplanung. Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Bewirtschaftungs- oder Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und

Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,  
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung invasiver, gebietsfremder Arten.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/ Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Blütlinger Holz“ vom 04. Januar 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 (1989) S. 15) außer Kraft.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.